§ 33 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) [1]Die Leistungen in der musikpraktischen und mündlichen Prüfung bewertet der Unterausschuss, vor dem die Prüfung abgelegt wird. [2]Kommt eine Einigung nicht zustande, wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der Summe der von den Prüferinnen und Prüfern gegebenen Einzelwertungen gebildet. [3]Bei einem Ergebnis bis n,50 ist die bessere Note festzusetzen.

(2) [1]Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden von der zuständigen Fachlehrkraft und einer weiteren, von der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu bestimmenden Lehrkraft bewertet. [2]Stimmen die Bewertungen nicht überein, so wird die Note von der Schulleiterin oder dem Schulleiter oder einem von ihr bzw. ihm zu bestimmenden Mitglied des Prüfungsausschusses festgesetzt. [3]Die Bewertungen sind zu unterzeichnen; bei Abweichungen sind sie kurz zu begründen.

(3) § 22 Abs. 1, 3 und 5 gilt entsprechend.